

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes im Gebiet der Stadt Beckum

Vom 26. April 2005

Präambel

Aufgrund § 67 Absatz 2 Gewerbeordnung, § 1 Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung sowie § 1 Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Absatz 2 Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 1 und 25 ff. Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden wird von der Stadt Beckum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 17. März 2005 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Beckum dürfen zusätzlich zu den nach § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten und verkauft werden:

1. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
2. Topf-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
3. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Küchengeräte,
4. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenwaren,
5. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
6. Wachs- und Paraffinwaren,
7. Textilien (mit Ausnahme von Mänteln, Anzügen, Kostümen, Kleidern, Teppichen und Auslegwaren, Gardinen nur als Meterware),
8. Kurzwaren,
9. Neuheiten,
10. Blumengebinde, Kranzgebinde und Kunststoffblumen.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.